



Flurneuordnung Bieberehren 5
Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Bieberehren 5 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG / § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Die Teilnehmergeinschaft hat eine Objektplanung vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 UVPG erkennen lässt. Die Objektplanung des Ingenieurbüros Hatwieger beinhaltet eine umweltschonende technische Ausbaulösung, die sich sowohl mit den Rahmenvorgaben des Natura 2000 – Gebietes sowie mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG vereinen lässt. Naturschutz – und wasserrechtliche Belange wurden zwischen der unteren Naturschutzbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und der Teilnehmergeinschaft abgestimmt.

Mit Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum § 44 BNatSchG aus der Plangenehmigung vom 10.11.2020 können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.5 BNatSchG nahezu ausgeschlossen werden.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 12.04.2023

gez. Manfred Stadler
Baudirektor